

2. Richtlinien

2.7. Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2.7.1. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Aus- und Fortbildung

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Bei den Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten steht neben der Qualifizierung die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Mittelpunkt. Die methodische Gestaltung der Maßnahmen ist durch Partizipation gekennzeichnet.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportbünde und Landesfachverbände. In Sportregionen (regionale Kooperationen mehrerer Sportbünde) soll in Abstimmung mit allen kooperierenden Sportbünden die Verwaltung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an einen Sportbund (Stützpunkt) delegiert werden.

Diese sind berechtigt, für die Durchführung der Maßnahmen Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bei dem LSB für die Sportregion zu beantragen und zu verwalten.

Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Sportbund oder Landesfachverband die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann.

Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Gefördert werden Angebote der Jugendbildung für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 27 Jahren sowie Angebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Jugendarbeit (ab 12 Jahren ohne Altersbegrenzung nach oben).

- Für die Durchführung eines Lehrganges sind grundsätzlich 10 verbindlich angemeldete Teilnehmende (excl. Lehrgangsleitung und Referierende) erforderlich.
- Mehr als die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (TN) soll zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und nicht älter als 27 Jahre sein.
- Die Altersbegrenzung bis 27 Jahre gilt nicht für TN, die die erlernten Lehrgangsinhalte innerhalb ihres Vereines, ihres Sportbundes oder Landesfachverbandes weitervermitteln (Multiplikatorinnen/Multiplikatoren).
- Es werden maximal 40 TN pro Lehrgang bezuschusst.

- Die TN des Lehrganges müssen überwiegend aus Niedersachsen kommen.
- Die TN sollen aus mindestens vier verschiedenen Sportvereinen kommen.
- Die TN sollen grundsätzlich Mitglied im Sportverein sein.
- Eintägige Bildungsveranstaltungen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 8 LE Bildungsarbeit geleistet werden.
- Kurzfortbildungen im Umfang von 4-5 LE werden nur im Rahmen des Konzeptes zur Schulsportassistenten-Aus- und -Fortbildung gefördert. Näheres regelt das Konzept Schulsportassistenten-Fortbildungen.

Unabhängig von der tatsächlichen Höhe eines Teilnahmebeitrages wird davon ausgegangen, dass mindestens € 9,00 pro Teilnehmertag (TNT) als Teilnahmegebühr von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben wird. Die Teilnahmegebühren werden von den Gesamtausgaben des Lehrganges abgezogen.

Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen sind An- und Abreisetage zusammen nur als ein Teilnahmetag zu berücksichtigen; sie sind als zwei Teilnahmetage zu berücksichtigen wenn:

1. die Bildungsveranstaltung am ersten Tag bis 12.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 15:30 Uhr endet oder
2. bei zweitägigen Bildungsveranstaltungen insgesamt mindestens acht Stunden (11 LE) Bildungsarbeit geleistet werden.

Eine Lerneinheit (LE) entspricht 45 Minuten.

4.1. Fahrtkosten

a) Bei Lehrgängen der Aus- und Fortbildung der Sportjugend Niedersachsen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine Fahrtkosten erstattet, ausgenommen Schulungen für Referentinnen und Referenten. Fahrkosten werden erstattet.

b) Abrechnungsfähig bei der Sportjugend Niedersachsen sind Fahrtkosten der Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleiter bzw. Referentinnen und Referenten.

Zur Abrechnung von Fahrtkosten gelten die Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen (vgl. Abrechnungsfähige Höchstsätze, Ziffer 1 Fahrtkosten, c, d, f).

4.2. Honorare für Lehrteams, Lehrkräfte und Lehrgangsleitung

Die Qualität der Aus- und Weiterbildung im Sport ist in hohem Maß von der Qualität der Referierenden abhängig. Für die Fortbildung der Lehrteams sind die jeweiligen Ausbildungsträger verantwortlich (vgl. auch Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des DOSB).

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

Aufgabenbeschreibung für Lehrteams

Zur Leitung von Gruppenprozessen und Gestaltung von Lernprozessen ist der Einsatz eines Lehrteams, das den gesamten Lehrgang kooperativ und gleichberechtigt leitet, zu empfehlen.

Die kontinuierliche Lehrgangsleitung im Team hat Vorbildfunktion und ist sowohl als Prinzip für gleichberechtigte Kooperation und kollegialen Austausch als auch als Modell für eine moderne, teamorientierte Arbeit im Verein zu verstehen. Ein Team übernimmt inhaltliche und organisatorische Aufgaben, d.h. es ist sowohl für die Vermittlung der fachlichen Inhalte als auch für organisatorische Aufgaben sowie ggf. für die Betreuung von minderjährigen Teilnehmenden verantwortlich.

Honorare für Lehrteams

Ein Lehrteam besteht mindestens aus zwei Referentinnen bzw. Referenten. Es wird empfohlen, das Lehrteam gemischtgeschlechtlich zu besetzen und bei kleinen Gruppen zwei und bei größeren Gruppen drei Referentinnen bzw. Referenten in einem Team einzusetzen. Die Höhe der Teamsätze richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung. Die Aufteilung des Honorars innerhalb des Teams obliegt dem Team. Für vom LSB geförderte hauptberufliche Sportreferentinnen und Sportreferenten können im Lehrteam keine Honorare erstattet werden. Das Honorar pro Referentin bzw. Referent darf den Satz des Einzelhonorars nicht übersteigen.

Folgende Honorare für Teams können erstattet werden:
Honorare:

1 Tag	min. 8 LE (1 TNT)	320,00 €
2 Tage	min. 12 LE (2 TNT)	480,00 €
2-3 Tage	min. 16 LE (2 TNT)	640,00 €
3 Tage	min. 20 LE (3 TNT)	800,00 €
4 Tage	min. 32 LE (4 TNT)	1280,00 €
5 Tage	min. 40 LE (5 TNT)	1600,00 €
6 und mehr Tage	min. 50 LE (min.5 TNT)	2000,00 €

Einzelhonorare können abgerechnet werden, dadurch reduziert sich das Teamhonorar um das gezahlte Einzelhonorar.

Honorare für Lehrkräfte

Für Einzelreferentinnen bzw. -referenten wird ein Honorar von 25,00 € je LE erstattet. Pro Tag und Referentin bzw. Referent sind max. 10 LE erstattungsfähig.

Höhere Honorare bis zu 45,00 € pro LE sind erstattungsfähig. Die Entscheidung obliegt dem Ausrichter unter Berücksichtigung der sparsamen Mittelbewirtschaftung. Bei der Entscheidung über die Höhe des Honorars sind die nachfolgend aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen und auf dem Abrechnungsformular zu vermerken.

- a) Spezielle Themenstellung, die einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Maßnahme/des Verbandes einnimmt.
- b) Einsatz in Modellmaßnahmen, die einen höheren Arbeitsaufwand (Vor- und Nachbereitungstreffen, Erstellen von Manuskripten / Dokumentationen) erfordern.
- c) Einsatz bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Fachtagungen, Foren).
- d) Einsatz bei der Ausbildung und Einarbeitung der Referierenden
- e) Erstellung von Dokumentationen
- f) spezielle Qualifikationen in Bezug auf die Themenstellung

Honorare über € 45,00 kann das zuständige LSB-Organ auf vorherigen begründeten Antrag genehmigen.

Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Maßnahme unter Angabe

- einer Begründung
- der Lehrgangsbezeichnung
- des Themas
- des Termins
- der Referentin bzw. des Referenten

bei der Abteilung Bildung zu beantragen. Eine gleichzeitige Beantragung für mehrere Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres ist möglich.

Honorare für Lehrgangsleitung

Die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Lehrgänge, der Lern- und Gruppenprozesse erfordert eine kontinuierliche Begleitung der Lehrgänge. Dabei nimmt die Lehrgangsleitung inhaltliche und organisatorische Aufgaben sowohl bei der Vorbereitung, als auch bei der Durchführung und Nachbereitung des Lehrgangs wahr. Für die Lehrgangsleitung können Honorare gemäß der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen“ – Abrechnungsfähige Höchstsätze –, Ziffer 4, Buchstabe c, erstattet werden sofern kein Lehrteam im Einsatz ist.

Selbstverpflichtung der Referentinnen und Referenten

Die von der Sportjugend Niedersachsen eingesetzten Referentinnen und Referenten unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung. Hiermit wird die Einhaltung

- des Bildungsverständnisses von LSB und Sportjugend,
- der Chancengleichheit von Männern und Frauen
- der Verhaltensrichtlinie zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport dokumentiert.

4.3. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

Abrechnungsfähige Sätze für Übernachtung und Verpflegung sind:

- Tageslehrgänge (8 -10 LE) max. € 15,00 pro TN
- mehrtägige Lehrgänge max. € 60,00 (pro Tag und TN)

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet, es sei denn die Veranstaltung beginnt vor 12 Uhr am Anreisetag und endet nach 15:30 Uhr am Abreisetag.

Tageslehrgänge bis zu 10 LE werden ohne Übernachtung durchgeführt

4.4. Kinderbetreuung

Für Betreuungspersonen sind bis zu € 11,00 pro Zeitstunde erstattungsfähig. Es sind maximal 10 Zeitstunden pro Tag und Person abrechnungsfähig.

- a) Ab acht zu betreuenden Kindern sind Honorarkosten für zwei Betreuungspersonen erstattungsfähig.
- b) Für die Betreuungspersonen und die zu betreuenden Kinder können Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet werden. Für die Betreuungspersonen können Fahrtkosten erstattet werden.
- c) Die Ausgaben für eine Unfallversicherung für betreute Kinder sind abrechnungsfähig.

Einzelheiten sind zu erfragen bei: ARAG Sportversicherung, Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen, Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, Tel.: 0511/12685200 oder Fax: 0511/1268-5225 oder E-Mail: vsbhannover@arag-sport.de

4.5. Allgemeine Ausgaben

- a) Erstattungsfähig sind:
 1. Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
 2. Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.
 3. Miet- und Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
 4. Lehrgangsbezogene Broschüren bis maximal € 5,00 je teilnehmende Person
- b) Ausgaben für Assistenzbedarf im Rahmen von Inklusion gem. Allgemeiner Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände.
- c) Vor- und Nachbereitungsausgaben für die Durchführung von Maßnahmen (Pauschalbetrag in Höhe von **bis zu € 5,50** je teilnehmende Person **aus den Teilnahmegebühren**). Eigenbeleg wird anerkannt. Bei mehrteiligen Lehrgängen können die Vor- und Nachbereitungsausgaben nur einmal erstattet werden.

4.6. Verbesserung der Lehrgangsvoraussetzung

Aus den bereitgestellten Kontingenten können durch die Landesfachverbände 10% bis maximal € 500,00 für Anschaffungen (z. B. Medien, Geräte, Fachliteratur, Verbrauchsmaterialien) zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Lehrarbeit abgerechnet werden. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Sportregionen können aus den bereitgestellten Kontingenten maximal € 500,00 pro Sportregion für o.g. Anschaffungen abgerechnet werden.

Darüber hinaus gehende erforderliche Anschaffungen müssen bei der Sportjugend Niedersachsen beantragt werden.

Anschaffungen über € 410,00 (Einzelpreis) sind bei der Sportjugend Niedersachsen zu beantragen.

Inventarisierungsvorschriften sind zu beachten.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

5.1. Sportbünde

Der Stützpunkt der Sportregion verwaltet und rechnet alle Lehrgänge mit dem LSB-Verwaltungsprogramm ab. Die geplanten Lehrgänge werden mit den erforderlichen Daten im LSB-Verwaltungsprogramm bis spätestens **15. August** des laufenden Jahres für das folgende Jahr eingegeben. Es ist zu beachten, dass die Sportbünde einen Anteil der Gesamtausgaben aus Eigenmitteln bzw. Teilnahmegebühren finanzieren (siehe 4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung). Die Sportjugend Niedersachsen stellt die erforderlichen Mittel für die von ihr anerkannten Maßnahmen nach Maßgabe des Haushalts im LSB-Verwaltungsprogramm bereit. Die Auszahlung erfolgt nach Abrechnung der einzelnen Lehrgänge durch den Stützpunkt im LSB-Verwaltungsprogramm und nach Plausibilitätsprüfung durch die Sportjugend Niedersachsen.

Die Sportjugend stellt den Stützpunkten der jeweiligen Sportregionen Kontingente für Maßnahmen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zur Verfügung.

5.2. Landesfachverbände

Die Landesfachverbände haben ihre Anträge grundsätzlich bis zum 15. August des laufenden Jahres für das folgende Jahr an die Sportjugend Niedersachsen zu richten. Diesen Anträgen muss eine Aufstellung der beabsichtigten Lehrgangsmaßnahmen (Jahresplanung) sowie der dazugehörigen Kostenschätzung auf von der Sportjugend Niedersachsen bereitgestellten Vordrucken beigelegt werden. Es ist zu beachten, dass die Landesfachverbände einen Anteil der Gesamtausgaben aus Eigenmitteln bzw. Teilnahmegebühren finanzieren (siehe 4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung). Die Sportjugend Niedersachsen stellt die erforderlichen Mittel für die von ihr anerkannten Maßnahmen nach Maßgabe des Haushalts bereit. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen.

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

6. Nachweisführung

6.1. Sportbünde

Die Abrechnungen erfolgen durch die Geschäftsstellen der Stützpunkte (Mittelverwaltender Sportbund) unter Verwendung des LSB-Verwaltungsprogramms.

Die Daten der Teilnehmenden (TN) sind vollständig incl. Alter und Adresse im LSB-Verwaltungsprogramm zu erfassen.

Die Abrechnungsunterlagen/Original-Nachweise (Teilnahme-Liste mit Unterschriften, Honorarabrechnungen, Programm, Nachweise für Ausgaben/Einnahmen/Zuschüsse) verbleiben beim Sportbund und werden 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

Originalbelege können zur Überprüfung durch die Sportjugend Niedersachsen angefordert werden.

Die Formulare/Vorlagen der Sportjugend Niedersachsen sind zu verwenden.

6.2. Landesfachverbände

Die Abrechnung (Einzelverwendungsnachweis) hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben (z. B. TN-Beiträge) zu enthalten. Der Einzelverwendungsnachweis ist mit Originalbelegen zu führen. Sollten die Originalbelege zur Beantragung von kommunalen oder sonstigen Mitteln benötigt werden, können entsprechende Kopien eingereicht werden. Diese Kopien können nur dann Grundlage der Buchungen sein, wenn auf ihnen ein Stempel mit der Aufschrift ist:

„Originalbeleg liegt als Verwendungsnachweis bei Stadt/Gemeinde/Landkreis/Region vor“. Jede Kopie muss von einem Verantwortlichen unterschrieben werden. Zum Einzelverwendungsnachweis gehören weiterhin

- das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Lehrgangsprogramm
- die vollständig ausgefüllte Teilnahmeliste mit eigenhändiger Unterschrift
- die Empfangsbescheinigung der Lehrgangsleitung, sowie der Referentinnen und Referenten (Honorarquittung)

– der Vordruck über kommunale oder sonstige Zuschüsse. Die Formulare/Vorlagen der Sportjugend Niedersachsen sind zu verwenden.

Die Erstattungsanträge (Einzelverwendungsnachweise) müssen grundsätzlich **8 Wochen** nach Beendigung des Lehrganges bzw. des Ausbildungsabschnittes bei der Sportjugend Niedersachsen eingereicht werden. Für das letzte Quartal eines Jahres gilt der 15. Januar des Folgejahres als letzter Einreichungstermin.

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes oder Landesfachverbandes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Abrechnungsbestimmungen und diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2.7.2. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen für die Gewährung von Fördermitteln zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen

Die Sportjugend Niedersachsen bezuschusst aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen die Durchführung von Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Antragsberechtigte

Fördermittel zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen können Jugendgruppen

- aus den Sportvereinen des LandesSportBundes (LSB) Niedersachsen e.V.,
- der Landesfachverbände,
- der Gliederungen der Landesfachverbände,
- der Sportbünde

bekommen.

2. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein. Außerdem erfolgt die Bezuschussung der zentralen Freizeiten der Sportjugend Niedersachsen aus Mitteln für Zuschüsse zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen. Bezuschusst werden nur Maßnahmen mit mindestens sechs Teilnehmenden die, einschließlich des An- und Abreisetages, mindestens fünf Tage dauern. Pro angefangene sechs Teilnehmende wird grundsätzlich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bezuschusst. Es werden nur Teilnehmende bezuschusst, die mindestens sechs Jahre und unter 22 Jahre alt sind. Maßgebend ist das Geburtsjahr. Bei Freizeiten mit behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern können in begründeten Einzelfällen auch Teilnehmende über 22 Jahre bezuschusst werden, sofern sie hinsichtlich ihres Entwicklungsstandes der vorgenannten Altersgruppe zugeordnet werden können. Über Ausnahmen zu Ziffer 2. entscheidet die jeweilige Sportjugend des Sportbundes bzw. die Jugendvertretung des jeweiligen Landesfachverbandes bzw. das zuständige LSB-Organ bei zentralen Freizeiten.

3. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu € 1,00 pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer, Leiterin bzw. Leiter, Betreuerin bzw. Betreuer gewährt. Der Zuschuss wird je Maßnahme pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer nur ein-

mal gewährt. Leiterinnen bzw. Leiter, Betreuerinnen bzw. Betreuer von Freizeiten sowie Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Freizeiten, die eine gültige JuLeiCa nachweisen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von € 2,00 pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Der Nachweis erfolgt durch Kopie der gültigen JuLeiCa, die dem Erstattungsantrag (Formblatt der Sportjugend Nds.) Abrechnung beizufügen ist.

Nicht bezuschusst werden z. B.: Punktspiele, Trainingslager, sportfachliche Turniere, sportfachliche Wettkämpfe etc.

4. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die **Verantwortung** für die Bezuschussung und Abrechnung von Jugendfreizeit – und Jugenderholungsmaßnahmen liegt – unter Beachtung dieser Richtlinie – bei

- Maßnahmen der Sportvereine und der Sportjugenden der Sportbünde bei der Sportjugend des jeweiligen Sportbundes,
- Maßnahmen der Landesfachverbände einschließlich ihrer Gliederungen bei der Jugendvertretung des jeweiligen Landesfachverbandes,
- zentralen Freizeiten beim zuständigen LSB-Organ.

Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme auf einem von der Sportjugend Niedersachsen vorgegebenen Formblatt (Erstattungsantrag) unter Beifügung der Original-Teilnahmeliste. Die Originalteilnahmeliste dieses Formblatt kann den jeweiligen Gegebenheiten durch Ergänzungen angepasst werden.

Die Abrechnungsunterlagen müssen **grundsätzlich** bis zum **31.12.** des Veranstaltungsjahres bei der jeweils bezuschussenden Stelle gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie vorliegen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden. Diese sind haushaltsmäßig dem alten Jahr zugeordnet.

5. Nachweisführung

Bis zum 15.01. des Folgejahres haben die Sportjugenden der Sportbünde, die Jugendvertretungen der Landesfachverbände und die Geschäftsstelle der Sportjugend Niedersachsen (zentrale Freizeiten) einen Gesamtverwendungsnachweis auf einem von der Sportjugend Niedersachsen bereitgestellten Formblatt einzureichen. Darauf ist zu bestätigen, dass diese Richtlinie eingehalten worden ist. Eventuelle Restmittel sind an die Sportjugend Niedersachsen zeitgleich mit der Übersendung des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

Die Einreichungsfristen sind einzuhalten.

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

Die Originalbelege sind für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und hierfür jederzeit verfügbar zu halten.

6. Prüfung der Mittelverwendung

- 6.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz).
- 6.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Förderempfänger an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.
- 6.3. Werden bei der Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes, oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 6.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseinganges beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseinganges des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2.7.3. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Förderung von Projekten in der Jugendarbeit

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) fördert attraktive und innovative Projekte der Jugendarbeit, die sich aus dem bisherigen Angebot herausheben, mit dem Ziel, sich langfristig auf die Arbeit der Sportvereine, der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendausschüsse der Landesfachverbände auszuwirken. Durch die Projekte sollen neue Ideen für die Jugendarbeit ausprobiert werden, so dass sie sich anschließend fest im Angebot etablieren können. Mit der Steigerung der Attraktivität der Angebote für Kinder und Jugendliche soll der Stellenwert der Sportjugendarbeit gesteigert und dadurch eine Motivation zur ehrenamtlichen Mitarbeit für kreative und engagierte Menschen geschaffen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Es handelt sich hierbei um Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen, die für die sportpraktische und überfachliche Jugendarbeit bestimmt sind – nicht für den laufenden sportlichen Übungsbetrieb oder Wettkampfsport. Die Förderung einer Maßnahme nach dieser Richtlinie schließt eine gleichzeitige Förderung nach anderen Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen oder des LandesSportBundes Niedersachsen aus.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Jugendorganisationen bzw. -ausschüsse von Landesfachverbänden und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportjugenden der Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind.

3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Antragstellende die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand der Förderung

Projekte sind zeitlich begrenzte Vorhaben mit entsprechend festgelegten Zielen.

Gefördert werden **innovative Projekte** im sportpraktischen und überfachlichen Bereich der Jugendarbeit. Dies sind in der Regel Projekte, die erstmalig oder in dieser Form erstmalig von den Antragstellenden durchgeführt werden. Gefördert werden Projekte, die der Planung und Umsetzung bedürfnisorientierter, kinder- und jugendgerechter Angebote dienen. Bezuschusst werden z. B.: Neue

sportliche bzw. außersportliche Angebote für junge Menschen, neue jugendgerechte Formen der politischen Mitwirkung, Umweltaktionen, Mädchenschnupperangebote, integrative Maßnahmen, gezielte präventive Maßnahmen (insbesondere gegen sexualisierte Gewalt) in der Arbeit mit Jugendlichen.

Nicht bezuschusst werden z. B.: Punktspiele aus dem normalen Spielbetrieb heraus, Trainingslager etc..

Gefördert werden Maßnahmen mit Teilnehmenden, die noch nicht 27 Jahre sind.

5. Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bis zu maximal € 1.000,00 gewährt. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage kann der Förderungshöchstbetrag verändert werden. Pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Haushaltsjahr werden maximal 2 Maßnahmen gefördert.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Bezuschussung von Projekten sind vor Projektbeginn an die Sportjugend Niedersachsen zu richten. Bei der Antragsstellung ist das von der Sportjugend Niedersachsen vorgesehene Formblatt (Projektantrag) zu verwenden. Mit der Vorbereitung und Durchführung eines Projektes darf erst begonnen werden, wenn eine Fördermittelzusage der Sportjugend Niedersachsen vorliegt.

7. Nachweisführung und Einreichungsfristen

7.1. Die Abrechnung des Projektes muss **spätestens 8 Wochen** nach Projektabschluss bei der Sportjugend Niedersachsen vorliegen. Abrechnungen von Projekten, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, müssen bis **spätestens 15. Januar des Folgejahres** vorliegen.

7.2. Der Nachweis der Maßnahme muss alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen enthalten (Formblatt Verwendungsnachweis der sj Nds.), einem ausführlichen Projektbericht, sowie einer bildlichen Dokumentation.

7.3. Die **Originalbelege** der durchgeführten Maßnahmen sind Grundlage für den Verwendungsnachweis. Zu den Originalbelegen gehören u. a.: Einladung, Maßnahmenprogramm, Teilnahmeliste mit eigenhändiger Unterschrift. Diese werden nicht dem Verwendungsnachweis beigelegt. Die **Originalbelege** verbleiben bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und sind für Prüfw Zwecke 10 Jahre aufzubewahren.

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

8. Mittelauszahlung

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird die Fördersumme an den Antragstellenden überwiesen.

9. Prüfung der Mittelverwendung

- 9.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).
- 9.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.
- 9.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 9.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

I. Erstattungsfähige Ausgaben

I.1. Fahrtkosten

Fahrtkosten für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer sowie ehrenamtliche Projektleiterinnen bzw. Projektleiter und ehrenamtliche Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeiter können bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Deutsche Bahn AG, 2. Klasse, **tarifliche Vergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen**); oder bei PKW-Benutzung mit maximal € 0,30 pro km erstattet werden. Die gleiche Regelung gilt für benötigte Referentinnen bzw. Referenten, andere (Fach)kräfte und eine notwendige Kinderbetreuung.

I.2. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

Die im Rahmen der durchgeführten Projektmaßnahmen nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Ausga-

ben für Verpflegung und Übernachtung der Teilnehmenden, sowie der unter Ziffer I.3 sowie I.4 genannten Personkreise sind erstattungsfähig.

I.3. Honorare für Referentinnen bzw. Referenten und weitere (Fach)kräfte

Als Honorar für Referentinnen bzw. Referenten und weitere (Fach)kräfte können bis zu € 45,00 pro LE* erstattet werden. Höhere Honorare kann das zuständige LSB-Organ auf begründeten vorherigen Antrag genehmigen. Für eine notwendige Kinderbetreuung kann ein Honorar von bis zu € 11,00 pro Zeitstunde erstattet werden.

*LE entspricht 45 Minuten

I.4. Vor- und nachbereitende Arbeitstagen/Sitzungen

Für die Vor- und Nachbereitung von Projekten können notwendige Arbeitstagen/Sitzungen mit Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeitern, Referentinnen bzw. Referenten sowie weiteren (Fach-)kräften durchgeführt werden.

Hierfür können Fahrtkosten, Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung wie in I.1, I.2 sowie für eine notwendige Kinderbetreuung wie in I.3 „Erstattungsfähige Ausgaben“ übernommen werden.

I.5. Allgemeine Ausgaben

- Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
- Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.
- Miet- und notwendige Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
- Notwendige Anschaffungen von Verbrauchs- und Kleinmaterialien, Sport- und Spielgeräten sowie Medien für das Projekt. Bei einer Anschaffung über € 150,00 (Einzelgerät) muss die Originalrechnung einen Inventarisierungsvermerk enthalten.

I.6. Sonstige Ausgaben

Erstattungsfähig sind maximal 10% vom bewilligten Zuschussbetrag:

- Portokosten,
- Kopierkosten,
- Filme,
- Entwicklung von Filmen,
- Videokassetten etc.

II. Finanzierung

Zur Finanzierung des Projektes können z. B.

- a) Teilnahmegebühren erhoben,
- b) Zuschüsse der Stadt, Gemeinde, des Landkreises, der Region beantragt,
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen eingeworben werden.

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2.7.4. Ehrungs-Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen

Nach § 6 der Ehrungsordnung des LandesSportBundes Niedersachsen gilt für die Ehrungen im Bereich der Sportjugend Niedersachsen eine besondere Richtlinie, die nach ihrer Beschlussfassung durch den Sportjugend-Vorstand vom Vorstand des LSB zu bestätigen ist.

1. Personenkreis

Geehrt werden können engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich der Sportvereine, Sportbünde sowie der Landesfachverbände.

Der Jugendbereich ist diesbezüglich bis unter 19 Jahre definiert. Die zu Ehrenden können sich als Jugendleiterinnen/Jugendleiter, Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Helferinnen/Helfer, Teamerinnen/Teamer usw. und/oder als Funktionärinnen/Funktionäre engagiert haben.

2. Ehrungsformen

Es gibt drei Ehrungsformen:

- Ehrung für mindestens 5-jährige Tätigkeit. Diese Ehrung gilt nur für Personen unter 27 Jahre.
- Ehrung für mindestens 10-jährige Tätigkeit.
- Ehrung für mindestens 20-jährige Tätigkeit.

In allen Fällen sind Unterbrechungen der ehrenamtlichen Tätigkeit möglich. In besonders begründeten Fällen kann die genannte Frist auch unterschritten werden. Hierüber entscheidet der Sportjugend-Vorstand.

3. Ehrengabe

Die zu Ehrenden erhalten eine Urkunde und ein Sachgeschenk. Die Wertigkeit des Sachgeschenkes ist abhängig von der Ehrungsform. Die Sachgeschenke werden vom Sportjugend-Vorstand festgelegt.

4. Sonderauszeichnungen

Auf Beschluss des Sportjugend-Vorstandes können auch Personen geehrt werden, die sich um den Kinder-/Jugendsport besonders verdient gemacht haben. Über die Ehrung und die Art der Ehrengabe entscheidet im Einzelfall der Sportjugend-Vorstand.

5. Ausführungsbestimmungen

Anträge für Ehrungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich

- der Sportvereine werden mit Bestätigung der gewählten Vereinsjugendwartin/des gewählten Vereinsjugendwartes¹⁾ über die Sportjugend des zuständigen Sportbundes

– der Sportbünde werden von der Sportjugend des jeweiligen Sportbundes mit Bestätigung durch deren Vorsitzende/Vorsitzenden

– der Landesfachverbände werden von der jeweiligen Jugendorganisation mit Bestätigung durch dessen Vorsitzende/Vorsitzenden

auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Sportjugend Niedersachsen eingereicht.

Für Anträge auf Sonderauszeichnungen gelten die vorgenannten Verfahrenswege. Die Ehrungen der unter Punkt 2. genannten Ehrungsformen erfolgen grundsätzlich bei Veranstaltungen der Sportjugenden der Sportbünde bzw. bei Veranstaltungen der Jugendorganisationen der Landesfachverbände. Die Ehrungen der unter Punkt 4. genannten Sonderauszeichnungen erfolgen grundsätzlich bei Vollversammlungen der Sportjugend Niedersachsen.

6. Veröffentlichung

Die Namen der Geehrten werden einmal jährlich im LSB-Magazin veröffentlicht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft, geändert zum 01.01.2018.

Sie ersetzt die Ehrungsrichtlinie vom 01.01.2007.

Beschlossen vom Vorstand der Sportjugend Niedersachsen am 07.08.2017 und bestätigt vom Präsidium des LandesSportBundes Niedersachsen am 08.11.2017.

¹⁾ Falls nicht vorhanden: Unterschrift der/des Vereinsvorsitzenden

2.7.5. Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms „Kindertagesstätte und Sportverein“

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Sportverein in Niedersachsen soll nachhaltig verbessert werden. Deshalb stellt die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) seinen Mitgliedsvereinen aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen Fördermittel für die Durchführung von Bewegungseinheiten (BE) in Kooperationsgruppen „Kindertagesstätte und Sportverein“ zur Verfügung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die bzw. der Übungsleitende (ÜL) der Kooperationsgruppe muss eine ÜL- bzw. Trainer/-innen -Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzen, die beim LSB Niedersachsen registriert ist und von der Fördermittelbeantragung bis zur Beendigung der Maßnahme gültig ist.
- 3.2. Veranstaltungen in den Kindertagesstätten sind Kindertagesstättenveranstaltungen und dürfen nur nach entsprechender Genehmigung durch den zuständigen Träger durchgeführt werden.
- 3.3. Die Bewegungseinheit (BE) muss mindestens 45 Minuten Dauer umfassen.
- 3.4. Vertragspartner sind die zuständigen Träger der Kindertagesstätten, Kindertagesstättenleitung sowie der Sportverein, der Mitglied im LSB ist.
- 3.5. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Fördermittelbeantragung bis zur Auszahlung der Fördermittel nachweisen kann.
Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Für eine 45-minütige Bewegungseinheit wird eine Förderung von 5,00 € gewährt.
Gefördert werden pro Antrag bis zu 80 Bewegungseinheiten à 45 Minuten (bis zu 400,00 €) im Jahr.

5. Antragsverfahren und Durchführung

Die Anträge auf Förderung von Kooperationsgruppen sind auf den jeweils gültigen Vordrucken vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Förderung kann frühestens mit dem Antragsingang bei der Sportjugend erfolgen. Für jede Kooperationsgruppe ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Anträge können nicht jahresübergreifend gestellt werden.

6. Nachweisführung, Mittelauszahlung

Das Abrechnungsformular ist nach Durchführung der Kooperationsmaßnahme unter Angabe der tatsächlich durchgeführten Bewegungseinheiten bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres bei der Sportjugend im LSB einzureichen. Grundsätzlich erlischt danach der Anspruch auf Auszahlung der Förderung. Abgerechnet werden nur die tatsächlich durchgeführten Bewegungseinheiten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das beim LSB gemeldete Vereinskonto. Für jede bewilligte und durchgeführte Kooperationsgruppe ist ein gesondertes Abrechnungsformular einzureichen. Die Fördermittel sind durch den Sportverein an die Leitung der Kooperationsgruppe auszuzahlen.
(Ausnahmen sind Personen im Freiwilligendienst sowie hauptberufliches Personal im Sportverein bei der Durchführung der Kooperationsgruppe während der Arbeitszeit).

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).
- 7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an die sj Nds. zurückzuzahlen.
- 7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des Sportvereins zurück-

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

zuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.7.6. Richtlinie zur Förderung der Beschäftigung von sportfachlichem Personal in Servicestellen für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen (BeSS-Servicestellen) sowie von deren Maßnahmen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) mit seiner Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) das Ziel, die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Schulen, Kindertagesstätten (Kitas) und Sportvereinen zu verbessern und so die Qualität und die Quantität dieser Kooperationen zu steigern.

BeSS-Servicestellen sollen die Zusammenarbeit von Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen initiieren, fördern, begleiten und Maßnahmen umsetzen.

Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderbereiche

2.1. Förderung der Beschäftigung von sportfachlichem Personal in Servicestellen für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen (BeSS-Servicestellen)

2.1.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind.

2.1.2. Förderungsvoraussetzungen

Sportbünden können Fördermittel zu den Personalausgaben für bei ihnen beschäftigte Mitarbeitende in BeSS-Servicestellen gewährt werden, wenn die Person nach einem mit der sj Nds. abgestimmten Gesamtkonzept tätig ist.

Fördervoraussetzung ist, dass der Sportbund die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel, nachweisen kann.

2.1.2.1. Rahmenbedingungen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Sportbund (Arbeitgeber) folgende Rahmenbedingungen garantiert:

- Die in der BeSS-Servicestelle beschäftigte Person arbeitet im unter Ziffer 2.1.4.1 aufgeführten Aufgabenpaket.
- Die BeSS-Servicestelle ist vernetzt angelegt, d. h. neben der Sportorganisation sollen weitere (lokale) Partnerinnen und Partner in die Arbeit der BeSS-Servicestelle eingebunden sein.

- Der Sportbund verpflichtet sich, die von der sj Nds. geförderte Person für zentrale Veranstaltungen der sj Nds. (insbesondere Veranstaltungen für BeSS-Servicestellen) freizustellen.
- Die BeSS-Servicestelle muss nachhaltig angelegt sein, so dass die Arbeitsergebnisse im Anschluss auch weiterhin zweckentsprechend genutzt werden können und möglichst eine Weiterarbeit der BeSS-Servicestelle nach Beendigung der Förderung gesichert ist.
- Die BeSS-Servicestelle ist in die Geschäftsstelle des Sportbundes räumlich und in die Arbeit des Sportbundes inhaltlich eingebunden.
- Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen ist nach § 6 TV-L in der für das Land Niedersachsen gültigen Fassung festzulegen. Teilzeitbeschäftigung ist möglich.
- Die Beschäftigung erfolgt in einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ist ebenfalls möglich.
- Der Nachweis des Einsatzes gemäß dieser Richtlinien wird vom Sportbund (Arbeitgeber) auf einem von der sj Nds. zur Verfügung gestellten Vordruck bestätigt.

2.1.2.2. Persönliche Voraussetzungen

Es ist eine abgeschlossene Berufsqualifikation im Bereich Sportpädagogik, Sportwissenschaft oder eine zur Erfüllung der Aufgaben geeignete Berufsqualifikation und Sportverbandserfahrung (z. B. die Leitung einer Koordinierungsstelle „Sportverein und Ganztagschule“) erforderlich.

2.1.2.3. Förderungsausschlüsse

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die oder der Beschäftigte eine höhere Vergütung als eine vergleichbare Beschäftigte oder ein vergleichbarer Beschäftigter im öffentlichen Dienst erhält,
- die oder der zur Bearbeitung der Aufgaben der BeSS-Servicestelle Beschäftigte während des Förderzeitraumes im Rahmen eines Freiwilligenprogrammes bei einem Sportbund tätig ist,
- hauptberufliches Personal von Sportbünden (z. B. vom LSB bezuschusste Sportreferentinnen bzw. Sportreferenten), das bereits in Vollzeit beschäftigt ist, die geförderte Stelle übernimmt,

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

- im Vorfeld der Antragstellung zu Gunsten einer möglichen Förderung der Stundenumfang einer zu fördernden Person reduziert wurde, oder wenn die Trennung der Aufgabefelder (BeSS-Servicestelle und weitere Tätigkeit) nicht gewährleistet und nicht erkennbar ist.

Die Förderung von allgemeinen Verwaltungsaufgaben des Sportbundes ist ausgeschlossen.

Eine Förderung der Personalausgaben für die BeSS-Servicestelle im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB ist ausgeschlossen.

2.1.3. Zeitraum der Förderung

2.1.3.1. Beginn der Förderung

Die Förderung beginnt nach abgeschlossener Prüfung der kompletten Antragsunterlagen durch die sj Nds. gemäß Ziffer 2.1.4 dieser Richtlinien frühestens mit dem auf die Fördermittelzusage folgenden Monat.

2.1.3.2. Beendigung der Förderung

Die Förderung endet grundsätzlich

- spätestens nach 24 Monaten. Anschlussförderungen sind möglich.
 - wenn eine der Fördervoraussetzungen nach Ziffer 2.1.2 dieser Richtlinien nicht mehr gegeben ist und zwar mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Fördervoraussetzung.
- Über Ausnahmen zu den Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 entscheidet das zuständige LSB-Organ.

2.1.4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

2.1.4.1. Gegenstand der Förderung

Zu den Aufgaben einer BeSS-Servicestelle im Sportbund gehören insbesondere:

Fit für Betreuungsmaßnahmen:

- Initiierung und Unterstützung von sog. Qualitätszirkeln zur gemeinsamen Qualifizierung von Lehrkräften und Übungsleitenden,
- Beteiligung an Qualifizierungsmaßnahmen für Übungsleitende und Vereinsvorstände für die Arbeit in Kooperationen mit Schulen und Kitas,
- Beteiligung an Schulsport-Assistenz-Ausbildungen speziell für den Einsatz an Schulen.

Bewegt in die Zukunft:

- Initiierung und Unterstützung von Aktionstagen im Bereich Bewegung,
- Anregung von Kooperationen im Leistungssport (z.B. zur sportartübergreifenden Talentfindung und zum Talenttransfer zwischen den Sportarten),
- Anregung von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Schulen in weiteren Feldern des Kinder- und Jugendsports,

- Initiierung von Maßnahmen im Bereich Integration und Inklusion,
- Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sportreferentinnen bzw. Sportreferenten der Handlungsfelder in der Sportregion.

Entwicklung von Partnerschaften:

- Zusammenführung von Partnern (Kita, Schule, Verein und andere Organisationen und Institutionen),
- Zusammenführung von Partnern im Leistungssport (Kita, Schule, Leistungssport betreibende Vereine bzw. Landestützpunkte),
- Organisation eines lokalen Erfahrungsaustausches der beteiligten Partner.

Beratung und Service:

- Beratung von Schulen, Kitas und Vereinen,
- Initiierung und Begleitung von Maßnahmen in Schulen und Kitas,
- Sicherstellung des Informationsflusses vom LSB und zum LSB.

Qualitätssicherung:

- Mitwirkung am Runden Tisch der BeSS-Servicestellen auf LSB-Ebene,
- Mitwirkung an Evaluationen des LSB bzw. der sj Nds.,
- Initiierung von Maßnahmen der Qualitätssicherung vor Ort.

Die in dieser Förderrichtlinie zur Verfügung stehenden Mittel dienen der (anteiligen) Deckung von Personalausgaben (für eine Person).

Die Aufstockung des zugesagten Förderbetrags aus den Eigenmitteln des Sportbundes oder von Seiten Dritter ist bis zur Höhe der Ziffer 2.1.2.3 1. Spiegelstrich zulässig.

Veränderungen, die für die Weitergewährung der Personalausgabenförderung von Bedeutung sind, sind der sj Nds. unverzüglich mitzuteilen.

2.1.4.2. Umfang und Höhe der Förderung

Die vorliegende Richtlinie sieht drei Fördervarianten vor:

Fördervariante I:

- Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Servicestelle übernimmt die Tätigkeit für **einen Sportbund**.
- Die monatliche Höchstförderung beträgt 700,- €.

Fördervariante II:

- Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Servicestelle übernimmt die Tätigkeit für **zwei Sportbünde einer Sportregion**.
- Die monatliche Höchstförderung liegt bei 1.400,- €.

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

Fördervariante III:

- Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Serviceestelle übernimmt die Tätigkeit für **mindestens drei Sportbünde einer Sportregion**.
- Die monatliche Höchstförderung liegt bei 2.100,- €.

2.1.5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Die vorgegebenen Antrags- und Abrechnungsvordrucke sind zu verwenden.

Vor Abschluss des Arbeitsvertrages ist der sj Nds. ein Entwurf zur Prüfung vorzulegen. Eine positive Bestätigung des Arbeitsvertragsentwurfes durch die sj Nds. ist Voraussetzung für die Förderung.

Die Zusage der Fördermittel erfolgt durch die sj Nds.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt quartalsweise.

2.1.6. Nachweisführung

- 2.1.6.1. Der Verwendungsnachweis hat in Bezug auf die geförderten Personalausgaben alle im Rahmen der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.
- 2.1.6.2. Der Verwendungsnachweis ist jährlich spätestens bis zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres bei der sj Nds. einzureichen.
- 2.1.6.3. Ein Lohnkontoausdruck des betreffenden Kalenderjahres ist vorzulegen.
- 2.1.6.4. Dem Verwendungsnachweis muss nach Abschluss der Förderung eine Dokumentation beigelegt werden, die die Arbeit der BeSS-Serviceestelle widerspiegelt, die durchgeführten Maßnahmen auswertet sowie den Zielerreichungsgrad dokumentiert.
- 2.1.6.5. Sämtliche Originalbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

2.2. Förderung von Maßnahmen der BeSS-Servicestellen

2.2.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Sportbünde, die über eine gemäß dieser Richtlinie geförderte BeSS-Serviceestelle verfügen.

2.2.2. Förderungsvoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Sportbund die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Mittelbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel, nachweisen kann.

2.2.2.1. Rahmenbedingungen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Sportbund folgende Rahmenbedingungen garantiert:

Unter die Förderung fallen nur Maßnahmen für/mit der Ziel-

gruppe Kinder und Jugendliche. An den Maßnahmen sind immer mindestens ein Sportverein und eine Schule und/oder eine Kita beteiligt.

2.2.2.2. Förderungsausschlüsse

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die keine weitere Förderung aus Mitteln des Landes Niedersachsen erhalten. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.

Maßnahmen zur Förderung der Inklusion und Integration werden vorrangig über die entsprechenden Richtlinien des LSB Niedersachsen gefördert.

Kooperationen zwischen Ganztagschulen und Sportvereinen werden über das Ganztagsbudget der Schule gefördert.

Kooperationen zwischen Schulen bzw. Kitas und Sportvereinen (AG-Angebote) werden über die Richtlinien „Aktionsprogramm Schule-Verein“ und „Aktionsprogramm Kita-Verein“ gefördert.

Mini-/Sportabzweigtage werden vorrangig über die Richtlinie „Zielgruppenspezifische Bewegungs- und Gesundheitsförderung“ des LSB Niedersachsen gefördert.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen der Aus- und Fortbildung.
- Informationsveranstaltungen, Foren, Runde Tische, Workshops etc.

2.2.3. Zeitraum der Förderung

2.2.3.1. Beginn der Förderung

Die Förderung beginnt, sobald der Sportbund eine Fördermittelempfänger von der sj Nds. gemäß Ziffer 2.2.5 dieser Richtlinie erhalten hat.

2.2.3.2. Beendigung der Förderung

Die Förderung endet mit dem jeweiligen Kalenderjahr, in dem sie begonnen hat. Sie endet ebenfalls, wenn eine der Fördervoraussetzungen nach Ziffer 2.2.2 dieser Richtlinie nicht mehr gegeben ist und zwar mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Fördervoraussetzung.

2.2.4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

2.2.4.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Praxismaßnahmen für/mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Zusammenarbeit von Sportvereinen – Schulen – Kitas.

Mögliche Maßnahmen, die gefördert werden:

- Aktionstage/Projektwochen in Schulen/Kitas in Kooperation mit Vereinen und ggf. Fachverbänden mit besonderem Schwerpunkt.
- Schnupperangebote, bei denen Kinder und Jugendliche den organisierten Sport kennenlernen.

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

- Initiativen, die Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, neue Bewegungserfahrungen zu sammeln und neue Sportarten kennenzulernen.
 - Schulwettbewerbe in Kooperation mit Vereinen.
 - Maßnahmen von Schulsportvereinen.
 - Bewegte Pausen.
 - Anschaffung oder Ausleihe von Sport-Kleingeräten und Arbeitsmaterialien sowie Ausleihe von Sport-Großgeräten für Maßnahmen, an denen Sportvereine und Schulen bzw. Kitas teilnehmen.
 - Übungsleiter-Honorare (max. 15,-€/UE) für eine Tätigkeit bei der Durchführung der geplanten Maßnahme (z.B. eines Schnupperangebotes).
 - Druckkosten, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme stehen (z.B. für den Sportgutschein für Erstklässler, Drop Flags für das Minisportabzeichen).
 - Transportkosten, um Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der geplanten Maßnahme zu ermöglichen.
- Nicht abrechnungsfähig sind insbesondere Speisen und Getränke jeglicher Art, Verwaltungsausgaben, Büromaterial und Büro-/Kommunikationstechnik sowie der Kauf von Sport-Großgeräten.

2.2.4.2. Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach der Fördervariante der jeweiligen BeSS-Serviceestelle. Je Sportbund können für beliebig viele Maßnahmen insgesamt bis zu 1.500,-€ pro Kalenderjahr beantragt werden.

Fördervariante I:

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Serviceestelle übt die Tätigkeit in einem Sportbund aus: Der Sportbund kann für beliebig viele Maßnahmen der BeSS-Serviceestelle insgesamt bis zu 1.500,-€ pro Kalenderjahr beantragen.

Fördervariante II:

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Serviceestelle übt die Tätigkeit in zwei Sportbünden einer Sportregion aus: Der Sportbund, bei dem die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber angestellt ist, kann für beliebig viele Maßnahmen der BeSS-Serviceestelle insgesamt bis zu 3.000,-€ pro Kalenderjahr beantragen. Voraussetzung ist, dass die BeSS-Serviceestelle nachweislich Maßnahmen in den beiden beteiligten Sportbünden durchführt.

Fördervariante III:

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Serviceestelle übt die Tätigkeit in drei Sportbünden einer Sportregion aus:

Der Sportbund, bei dem die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber angestellt ist, kann für beliebig viele Maßnahmen der BeSS-Serviceestelle insgesamt bis zu 4.500,-€ pro Kalenderjahr beantragen. Voraussetzung ist, dass die BeSS-Serviceestelle nachweislich Maßnahmen in den drei beteiligten Sportbünden durchführt.

2.2.5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Der Sportbund stellt bei der sj Nds. einen formlosen Antrag über die mögliche Gesamtsumme vor Durchführung der Maßnahme/n (s. 2.2.4.2).

Die Fördermittelzusage erfolgt durch die sj Nds.

Der Sportbund rechnet möglichst umgehend nach Abschluss der letzten Maßnahme, spätestens aber zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres die durchgeführten Maßnahmen mit der sj Nds. ab.

2.2.6. Nachweistführung

- 2.2.6.1. Der vorgegebene Abrechnungsvordruck ist zu verwenden.
- 2.2.6.2. Sämtliche Belege sind im Original vorzulegen. Nach Bearbeitung werden die Originalbelege dem Zuwendungsempfänger zurück gesandt. Diese sind von ihm gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.
- 2.2.6.3. Der Abrechnung muss eine Kurzdokumentation der durchgeführten Maßnahmen (z.B. Zeitungsartikel) beigelegt werden.
- 2.2.6.4. Es gelten die Grundsätze der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen.

3. Prüfung der Mittelverwendung

- 3.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).
- 3.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an die sj Nds. zurückzuzahlen.
- 3.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

- 3.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

4. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2020 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.